Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2139

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität (3. Ausschuß)

über den Entwurf einer Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

Berichterstatter:
Abgeordneter Ritzel

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf einer Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zu genehmigen.

Bonn, den 10. April 1951

Der Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität

Ritzel
Vorsitzender und Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

der

Gemeinsamen Geschäftsordnung

des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungs-Ausschuß)

- Nr. 745 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität (3. Ausschuß)

Vorläufige Geschäftsordnung	Beschlüsse des 3. Ausschusses
Zur Ausführung des Artikels 77 des Grundgesetzes hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates für den Vermittlungsausschuß die folgende Geschäftsordnung beschlossen:	
§ 1	§ 1
Ständige Mitglieder	unverändert
Bundestag und Bundesrat entsenden je 12 ihrer Mitglieder, die den ständigen Vermittlungsausschuß bilden.	
§ 2	§ 2
Vorsitz	unverändert
Der Ausschuß wählt je ein Mitglied des Bundestages und des Bundesrates, die im Vorsitz vierteljährlich sich abwechseln und einander vertreten.	
§ 3	§ 3
Vertretung	Vertretung
Für jedes Mitglied kann ein Vertreter bestellt werden. Auch die Vertreter müssen Mitglied der entsendenden Körperschaft sein. Sie dürfen an den Sitzungen nur teilnehmen, soweit eine Vertretung notwendig ist.	Für jedes Mitglied ist sein Vertreter zu bestellen. Auch die Vertreter müssen Mitglied der entsendenden Körperschaft sein. Sie dürfen an den Sitzungen nur teilnehmen, soweit eine Vertretung notwendig ist.
	§ 3a
	Wechsel der Mitglieder und Stellvertreter
	Die Mitglieder und ihre Stellvertreter können abberufen werden, jedoch ist der Wechsel eines Mitgliedes oder seines Stellvertreters im Wege der Abberufung nur viermal innerhalb der gleichen Wahlperiode des Bundestages zulässig.

Vorläufige Geschäftsordnung	Beschlüsse des 3. Ausschusses
§ 4 Bundesregierung Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Beschluß des Ausschusses die Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen.	§ 4 unverändert
§ 5 Teilnahme anderer Personen Anderen Personen kann die Teilnahme an den Sitzungen nur durch Beschluß des Ausschusses gestattet werden.	§ 5 unverändert
§ 6 Beschlußfähigkeit (1) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens fünf Tagen geladen und mindestens acht Mitglieder anwesend sind.	§ 6 (1) unverändert
(2) Die Ladungsfrist beginnt mir der Abgabe der Ladung bei der zuständigen Geschäftsstelle im Bundeshaus.	(2) unverändert
(3) Ein Änderungsvorschlag kann nur beschlossen werden, wenn mindestens je fünf Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates anwesend sind.	(3) Ein **Einigungs**vorschlag kann nur beschlossen werden, wenn mindestens je fünf Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates anwesend sind.
§ 7 Mehrheit Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.	§ 7 unverändert
§ 8 Unterausschüsse Der Ausschuß kann Unterausschüsse einsetzen.	§ 8 unverändert
§ 9 Verfahren im Bundestag (1) Ein Änderungsvorschlag des Ausschusses ist alsbald auf die Tagesordnung des Bundestages zu setzen. Ein vom Ausschuß bestimmtes Mitglied berichtet im Bundestag.	§ 9 Verfahren im Bundestag (1) Ein **Einigungsvorschlag auf Änderung oder Aufhebung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes** ist alsbald auf die Tagesordnung des Bundestages zu setzen. Ein vom Ausschuß bestimmtes Mitglied berichtet im Bundestag **und im Bundesrat.**
(2) Der Bundestag stimmt nur über den Änderungsvorschlag ab. Zu dem Vorschlag können vor der Abstimmung Erklärungen abgegeben werden. Ein anderer Antrag zur Sache ist nicht zulässig.	(2) Der Bundestag stimmt nur über den **Einigungsvorschlag** ab. Zu dem Vorschlag können vor der Abstimmung Erklärungen abgegeben werden. Ein anderer Antrag zur Sache ist nicht zulässig.

Vorläufige Geschäftsordnung	Beschlüsse des 3. Ausschusses
	(3) Sieht der Einigungsvorschlag mehrere Änderungen des Gesetzesbeschlusses vor, so ist in ihm zu bestimmen, ob und inwieweit im Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist. Erfolgt eine Einzelabstimmung über mehrere Änderungen, so ist eine Schlußabstimmung über den Einigungsvorschlag im ganzen erforderlich.
	§ 9a Verfahren im Falle eines Einigungsvorschlages auf Bestätigung des Gesetzesbeschlusses Sieht der Einigungsvorschlag eine Bestätigung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes vor, so bedarf es keiner erneuten Beschlußfassung durch den Bundestag. Der Vorsitzende des Ausschusses hat den Vorschlag noch am gleichen Tage dem Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates mitzuteilen.
§ 10 Abschluß des Verfahrens	§ 10 Abschluß des Verfahrens
(1) Wird in der zweiten wegen der gleichen Sache einberufenen Sitzung ein Änderungsvorschlag nicht beschlossen, so kann jedes Mitglied den Abschluß des Verfahrens beantragen.	(1) Wird in der zweiten wegen der gleichen Sache einberufenen Sitzung ein Einigungsvorschlag nicht beschlossen, so kann jedes Mitglied den Abschluß des Verfahrens beantragen.
(2) Das Verfahren ist abgeschlossen, wenn in der folgenden Sitzung sich keine Mehrheit für einen Änderungsvorschlag findet.	(2) Das Verfahren ist abgeschlossen, wenn in der folgenden Sitzung sich keine Mehrheit für einen Einigungsvorschlag findet.
(3) Auf andere Weise kann das Verfahren ohne Änderungsvorschlag nicht abgeschlossen werden.	(3) Auf andere Weise kann das Verfahren ohne Einigungsvorschlag nicht abgeschlossen werden.
(4) Der Vorsitzende hat den Abschluß des Verfahrens festzustellen und noch am gleichen Tage dem Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates mitzuteilen.	(4) unverändert
§ 11 Gültigkeitsdauer	§ 11 Außerkrafttreten
Diese vorläufige Geschäftsordnung tritt am 31. März 1951 außer Kraft.	Diese Geschäftsordnung tritt, wenn Bundestag oder Bundesrat ihre Aufhebung beschließen, sechs Monate nach der Beschlußfassung außer Kraft, es sei denn, daß der Bundestag vorher mit Zustimmung des Bundesrates eine Änderung beschließt.